TO 7

STADTRECHNUNGSHOF WIEN
Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at
DVR: 0000191

StRH V - 4/16

MA 44, Sicherheitstechnische Prüfung von Gasanlagen in städtischen Bädern; Nachprüfung

KURZFASSUNG

Die Nachprüfung ließ erkennen, dass gegenüber der damaligen Einschau durch das Kontrollamt von der Magistratsabteilung 44 Maßnahmen zur Verbesserung der vorgefundenen Situation getroffen wurden. So wurden mittlerweile auch die Gasverteilerleitungen in den von der Magistratsabteilung 44 verwalteten Bädern sicherheitstechnischen Überprüfungen gemäß der ÖVGW-Richtlinie G 10 unterzogen. Außerdem erfolgte eine periodische Wartung der Gaskochgeräte. Weiters wurden Maßnahmen dahingehend getroffen, dass für Gasgeräte eine ausreichende Verbrennungsluftzufuhr sichergestellt wird.

Darüber hinaus war festzuhalten, dass die Gasanlagen im Strandbad Gänsehäufel, im Krapfenwaldlbad und im Laaerbergbad in den vorgeschriebenen periodischen Abständen überprüft wurden, wobei sich diese lt. Wiener Netze GmbH in einem betriebsdichten Zustand befanden. Diesbezügliche Begehungen durch den Stadtrechnungshof Wien im Jänner 2016 bestätigten die Dichtheit der Gasanlagen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien 5
1.1 Prüfungsgegenstand 5
1.2 Prüfungszeitraum 6
1.3 Prüfungsbefugnis 6
2. Allgemeines 6
3. Rechtliche Grundlagen 7
4. Gasanlagen in den Prüfobjekten 8
4.1 Strandbad Gänsehäufel 8
4.2 Krapfenwaldlbad 9
4.3 Laaerbergbad 10
5. Sonstige Wahrnehmungen 12
5.1 Gasverteilerleitungen 12
5.2 Gasgeräte 13
6. Ergebnis 14

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs ..... Absatz
bzw. ..... beziehungsweise
gem. ..... gemäß
GmbH ..... Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG 2011 ..... Gaswirtschaftsgesetz 2011
KA ..... Kontrollamt
kW ..... Kilowatt
lt. ..... laut
m^2 ..... Quadratmeter
MA ..... Magistratsabteilung

ÖVGW ..... Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
Pkt. ..... Punkt
Pkte. ..... Punkte
rd. ..... rund
s. ..... siehe
u.zw. ..... und zwar
Wien Energie Gasnetz GmbH ..... WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH
Wiener Netze GmbH ..... WIENER NETZE GmbH
Z. ..... Ziffer
z.B. ..... zum Beispiel
z.T. ..... zum Teil
Zl. ..... Zahl

GLOSSAR

Gasanlage
Sämtliche Gasleitungen nach der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der angeschlossenen Geräte.

Gaskonzentrationsmessgerät
Gerät zur Überprüfung von Gasanlagen auf Dichtheit durch Messung von Gaskonzentrationen.

Gasversorgungsleitungen
Gasleitungen ab dem Gaszähler bis zu den Gasgeräten.

Gasverteilerleitungen
Gasleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung bis zum Gaszähler.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 44 im Zusammenhang mit Überprüfungen von Gasanlagen in städtischen Bädern einer Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die geprüfte Stelle nahm das Ergebnis zur Kenntnis. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die vorangegangene Einschau des früheren Kontrollamtes (seit 1. Jänner 2014 als Stadtrechnungshof Wien bezeichnet) bezog sich darauf, ob die bestehenden Vorschriften und behördlichen Auflagen betreffend Gasanlagen in städtischen Bädern eingehalten wurden. Außerdem wurden die Gasanlagen im Strandbad Gänsehäufel, Krapfenwaldlbad und Laaerbergbad durch einen Mitarbeiter der damaligen Wien Energie Gasnetz GmbH unter Verwendung eines geeichten Gaskonzentrationsmessgerätes auf Dichtheit geprüft.

Die Einschau ließ erkennen, dass Gasverteilerleitungen keinen periodischen Überprüfungen auf Dichtheit unterzogen wurden. Weiters zeigte sich, dass eine Gasverteilerleitung im Krapfenwaldlbad sowie eine Gasversorgungsleitung im Laaerbergbad Undichtheiten aufwiesen, welche Mängel noch im Verlauf der damaligen Prüfung behoben wurden. Hiezu kam noch, dass Gaskochgeräte im Verantwortungsbereich der Pachtenden nicht ausreichend gewartet und instand gehalten wurden.

Die Nachprüfung hatte insbesondere zum Gegenstand, inwieweit von der Magistratsabteilung 44 Maßnahmen zur Verbesserung der vorgefundenen Situation getroffen wurden.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Nachprüfung erfolgte im ersten Quartal des Jahres 2016. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016. Ortsaugenscheine fanden am 28. und 29. Jänner 2016 statt.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Allgemeines

Grundsätzlich ist betreffend die Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten zwischen dem öffentlichen Gasversorgungsnetz und privaten Gasanlagen zu unterscheiden.

Die Netzbetreibenden haben das öffentliche Gasversorgungsnetz zu betreuen, baulich zu erhalten und sicherheitstechnisch zu überwachen.

Die Gaskundinnen bzw. Gaskunden sind für die privaten Gasanlagen ab der Hauptabsperrvorrichtung am Ende der öffentlichen Anschlussleitung zuständig.

Die Gasanlagen der Gaskundinnen bzw. Gaskunden bestehen aus den Gasverteilerleitungen (Gasleitungen von den Hauptabsperrvorrichtungen bis zu den Gaszählern), den Gasversorgungsleitungen (Gasleitungen ab den Gaszählern bis zu den Gasgeräten) und den Gasgeräten. Die Gasverteilerleitungen und die Gasversorgungsleitungen können auf Freiflächen, im Erdreich und in Gebäuden frei oder unter Putz verlegt sein. Die Eichung und Erhaltung der Gaszähler liegt im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Wiener Netze GmbH.

Flächenmäßig große Objekte, wie z.B. Bäder, können mehrere voneinander getrennte Gasanlagen aufweisen. Die Verpflichtung zur Instandhaltung und Überprüfung von Gasanlagen in Bädern ergibt sich aus dem Wiener Gasgesetz 2006, technischen Richtlinien und behördlichen Auflagen.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Gasanlagen sind gem. § 9 Abs 1 des Wiener Gasgesetzes 2006 in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik ordnungsgemäß so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass durch den Bestand und Betrieb der Anlagen eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie eine Gefährdung des Eigentums nicht zu erwarten ist.

3.2 Die ÖVGW-Richtlinie G 10 - *Technische Richtlinie für Betrieb und Instandhaltung von Gasanlagen* ist gem. § 7 Z 53 GWG 2011 als anerkannte Regel der Technik zu werten und stellt daher den Stand der Technik in Bezug auf den Betrieb und die Instandhaltung von Gasanlagen dar. Die darin vorgesehenen Überprüfungspflichten der Gasanlagen sind daher von den jeweiligen Verantwortlichen wahrzunehmen, unabhängig davon, ob sie von der Behörde im Rahmen einer Anlagenbewilligung explizit als Auflage in einem Bescheid vorgeschrieben wurden oder nicht.

Die ÖVGW-Richtlinie G 10 legt weiters fest, dass Gasverteilerleitungen und Gasversorgungsleitungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes und ihrer Dichtheit von fachkundigen Personen, die über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügen, zu überprüfen sind. In der ÖVGW-Richtlinie G 10 ist überdies festgelegt, dass die angeschlossenen Gasgeräte innerhalb der von den Herstellenden vorgegebenen Intervalle zu warten sind. Wenn keine zeitlichen Wartungsempfehlungen von den Herstellenden der Gasgeräte abgegeben wurden, geht die ÖVGW-Richtlinie G 10 von einem Wartungsintervall von zwei Jahren aus. Im Zuge bzw. nach Beendigung der Wartungsarbeiten an Gasgeräten ist die Betriebsdichtheit dieser zu überprüfen.

3.3 Die Einschau des damaligen Kontrollamtes in die Betriebsbewilligungen der jeweils zuständigen Magistratischen Bezirksämter zeigte, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle für die Gasanlagen der vom Kontrollamt geprüften Bäder aus Sicherheitsgründen z.T. verkürzt wurden. Demnach waren Gasanlagen im Strandbad Gänsehäufel aufgrund behördlicher Vorschreibungen mindestens einmal pro Jahr, im

Krapfenwaldlbad mindestens alle zwei Jahre und im Laaerbergbad mindestens alle drei Jahre sicherheitstechnisch zu überprüfen.

4. Gasanlagen in den Prüfobjekten

4.1 Strandbad Gänsehäufel

Dieses Bad, das eine Grundfläche von rd. 320.000 m^2 aufweist und von bis zu 30.000 Badegästen benützt werden kann, verfügte in den Zeitpunkten der damaligen Einschau und der Nachprüfung über drei Gasanlagen ("Bad Wirtschaftstrakt", "Bad Bootshaus" und "Buffet Weststrand"). In der Betriebsbewilligung des Bades aus dem Jahr 1978 waren keine Gasanlagenüberprüfungen vorgeschrieben. Anlässlich der Errichtung und Inbetriebnahme eines Gastronomiebetriebes im Jahr 1994 wurde für die Gasanlage "Buffet Weststrand" in der Betriebsanlagengenehmigung eine jährliche Überprüfung dieser Gasanlage vorgeschrieben. Die Magistratsabteilung 44 ließ die Gasversorgungsleitungen, die Gasgeräte dieser Gasanlage und auch jene Gasversorgungsanlagen und Gasgeräte, für die keine behördlichen Auflagen erteilt wurden, von der damaligen Wien Energie Gasnetz GmbH jährlich überprüfen.

Die seinerzeitigen Überprüfungen der Gasversorgungsleitungen und der angeschlossenen Gasgeräte durch die damalige Wien Energie Gasnetz GmbH vom Frühjahr 2012 und 2013 ergaben, dass sich diese Komponenten in einem betriebsdichten Zustand befanden. Ebenso ließ eine vom damaligen Kontrollamt im Frühjahr 2013 insbesondere in Bezug auf Gasversorgungsleitungen vorgenommene Begehung keine Sicherheitsmängel erkennen.

Die neuerliche Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien ließ erkennen, dass die Gasanlagen im Standbad Gänsehäufel durch die nunmehrige Wiener Netze GmbH jährlich überprüft wurden. Die bislang letzte Überprüfung der Gasanlagen (insbesondere von der Hauptabsperreinrichtung bis zu den Gasgeräten) erfolgte im Juni bzw. Juli 2015 und zeigte deren Dichtheit. Auch eine Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien im Jänner 2016 ergab, dass die Gasanlagen keine Undichtheiten aufwiesen.

Die im Standbad Gänsehäufel befindlichen Gasgeräte wurden vorschriftsgemäß in zweijährigen Abständen gewartet (zuletzt im April bzw. Dezember 2015 durch private Auftragnehmende).

Im Rahmen der Wartung wurde im "Buffet Weststrand" ein defekter Gasherd vorgefunden, der am 14. April 2016 durch einen neuen Gasherd ersetzt wurde.

4.2 Krapfenwaldlbad

Das Krapfenwaldlbad bietet auf einer Fläche von rd. 40.000 m^2 für bis zu 4.500 Badegäste Platz. In diesem Bad befanden sich in den Zeitpunkten der damaligen und nunmehrigen Prüfung drei Gasanlagen ("Beckenheizung", "Bad" und "Restaurant"). Der ursprüngliche Überprüfungszyklus von einem Jahr für die Gasanlagen "Beckenheizung" und "Bad" wurde auf Antrag der Magistratsabteilung 44 vom zuständigen Magistratischen Bezirksamt auf zwei Jahre ausgedehnt. Für die Gasanlage "Restaurant" ist ein dreijähriger Überprüfungszyklus behördlich vorgeschrieben, wobei auch für diese Gasanlage die Prüfung der Gasversorgungsleitungen und der Gasgeräte im Zweijahresabstand durchgeführt wurde.

Die Überprüfungen der drei Gasversorgungsleitungen und der angeschlossenen Gasgeräte vom Mai 2010 ergaben, dass sie einen mängelfreien Zustand aufwiesen.

Die Überprüfung vom April 2012 bestätigte die Mängelfreiheit der Gasversorgungsleitungen und der angeschlossenen Gasgeräte der Gasanlagen "Beckenheizung" und "Bad". Betreffend der Gasanlage "Restaurant" wurde von der damaligen Wien Energie Gasnetz GmbH festgestellt, dass zwar die Gasversorgungsleitungen betriebsdicht waren, jedoch der Gasherd und der Hockerkocher Sicherheitsmängel aufwiesen. Die Betriebsdichtheit der Gasversorgungsleitungen zeigte auch die vom damaligen Kontrollamt im Jänner 2013 durchgeführte Begehung.

Die Mängel an den acht Brennern des Gasherdes wurden behoben und der Gasherd - ohne Backrohr - wieder in Betrieb genommen. Das Backrohr des Gasherdes und der

Hockerkocher wurden für den weiteren Betrieb gesperrt, da für diese keine Ersatzteile besorgt werden konnten.

Die nunmehrige Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien ergab Folgendes:

Am Gasherd, bei dem das Backrohr für den weiteren Betrieb gesperrt worden war, wurden mittlerweile die Gasleitungen zu den Backrohrgasbrennern entfernt. Damit wurde ein unkontrollierbares Ausströmen von Gas bzw. eine unstatthafte Inbetriebnahme hintangehalten.

Weiters war festzuhalten, dass die Gasanlagen im Krapfenwaldlbad im bedungenen Abstand von zwei Jahren überprüft wurden. Bei der zuletzt im April 2014 durchgeführten Prüfung der Gasanlagen durch die Wiener Netze GmbH als auch bei der am 29. Jänner 2016 vorgenommenen Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien zeigten sich keine Undichtheiten.

Ebenso führte die in zweijährlichen Abständen durchgeführte Wartung der im Krapfenwaldlbad in Betrieb befindlichen Gasgeräte (zuletzt im März bzw. Mai 2015 durch externe Auftragenehmende) zu keinen Beanstandungen.

4.3 Laaerbergbad

Das Laaerbergbad weist eine Fläche von rd. 54.000 m^2 auf und kann bis zu 5.800 Badegäste aufnehmen.

Nach Erweiterung und Umbau des Bades wurde im November 1981 eine Betriebsbewilligung erteilt. In dieser wurde für die Gasanlagen festgelegt, dass sie nach der ÖVGW-Richtlinie G 1 *Technische Richtlinie für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandsetzung von Niederdruck-Gasanlagen* instand zu halten und zu betreiben sind. Zusätzlich wurde vorgeschrieben, dass über den Zustand der Gasanlagen alle drei Jahre ein Überprüfungsbefund zu erstellen ist.

Im Laaerbergbad wurden im Prüfungszeitpunkt drei Gasanlagen ("Restaurant", "Buffet" und "Bad") betrieben. Die Überprüfungen durch die damalige Wien Energie Gasnetz GmbH im März 2010 ergaben die Mängelfreiheit der Gasversorgungsleitungen und der Gasgeräte der Gasanlage "Bad" sowie Sicherheitsmängel der Gasanlage "Restaurant". Die damalige Wien Energie Gasnetz GmbH stellte eine schadhafte Zündsicherung des Gasherdes und Gasundichtheiten im Bereich des Backrohrs fest. Nach der Instandsetzung der Zündsicherung und der Außerbetriebnahme des Backrohres wurde im November 2010 für die Gasversorgungsleitungen und die Gasgeräte der Gasanlage "Restaurant" ein positiver Überprüfungsbefund ausgestellt.

Die Gasversorgungsleitungen und die Gasgeräte der Gasanlage "Buffet" wurden im Juli 2008 und im April 2011 von der damaligen Wien Energie Gasnetz GmbH überprüft und für betriebsdicht befunden.

Die vom damaligen Kontrollamt im Jänner 2013 durchgeführte Überprüfung der Gasversorgungsleitungen im Laaerbergbad ergab, dass jene der Gasanlagen "Buffet" und "Bad" betriebsdicht waren. Die Gasversorgungsleitungen der Gasanlage "Restaurant" ließ Gasundichtheiten erkennen und musste von der damaligen Wien Energie Gasnetz GmbH aus Sicherheitsgründen gesperrt werden. Unmittelbar nach Erkennen der Undichtheiten beauftragte die Magistratsabteilung 44 die Schadensbehebung. Nach der erfolgten Instandsetzung durch eine private Auftragnehmerin und einer Dichtheitsüberprüfung durch die damalige Wien Energie Gasnetz GmbH wurde die Gasanlage "Restaurant" wieder in Betrieb genommen.

Im Mai 2013 erfolgte durch die damalige Wien Energie Gasnetz GmbH eine Überprüfung der Gasversorgungsleitungen der Gasanlagen "Bad" und "Restaurant", welche deren Betriebsdichtheit ergab.

Die aktuelle Einschau ließ erkennen, dass zwischenzeitlich die Gasanlage im Bereich "Buffet" termingemäß, u.zw. im April 2014, durch die Wiener Netze GmbH überprüft wurde. Dabei zeigte sich die Dichtheit der Gasanlage. Die am 28. Jänner 2016 erfolgte

Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien ergab, dass die Gasanlagen ("Restaurant", "Buffet" und "Bad") betriebsdicht waren.

Auch die in zweijährlichen Abständen vorgenommene Wartung der im Laaerbergbad eingerichteten Gasgeräte (zuletzt im November 2014 sowie im März und April 2015) hatte keine Beanstandungen zur Folge.

5. Sonstige Wahrnehmungen

5.1 Gasverteilerleitungen

5.1.1 Die damalige Einschau zeigte, dass die Gasverteilerleitungen in den von der Magistratsabteilung 44 verwalteten Bädern - obwohl gesetzlich bzw. behördlich vorgeschrieben - keinen periodischen sicherheitstechnischen Überprüfungen gemäß der ÖVGW-Richtlinie G 10 unterzogen wurden.

Da Gasverteilerleitungen einen Teil der "privaten" Gasanlage in Bädern darstellen und somit von der Magistratsabteilung 44 zu prüfen und zu erhalten sind, wurde der Magistratsabteilung 44 damals empfohlen, umgehend die sicherheitstechnischen Überprüfungen der Gasverteilerleitungen in ihren Bädern zu veranlassen. Dabei wurde angeregt, auch erdverlegte und unter Putz verlegte Gasleitungen mittels Druckprobe einer Überprüfung zu unterziehen.

Außerdem erging damals die Empfehlung, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, damit künftig auch Gasverteilerleitungen von den periodischen Überprüfungen der Gasanlagen in Bädern erfasst werden.

5.1.2 Die Nachprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, dass die Gasanlagen - respektive die Gasverteilungsleitungen - in den von der Magistratsabteilung 44 verwalteten Bädern mittlerweile sicherheitstechnischen Prüfungen gemäß der ÖVGW-Richtlinie G 10 unterzogen wurden. Weiters wurden organisatorische Vorkehrungen hinsichtlich der Einbeziehung der Gasverteilerleitungen in eine solche Prüfung getroffen.

5.2 Gasgeräte

5.2.1 Die seinerzeitige Prüfung ließ erkennen, dass speziell bei Gasgeräten (Gasheizgeräte bzw. Gaskochgeräte in vermieteten Objekten) wiederholt Sicherheitsmängel bei den periodischen Überprüfungen der damaligen Wien Energie Gasnetz GmbH vorgefunden wurden. Die Bemängelungen betrafen vor allem Gasundichtheiten, jedoch auch wiederholt eine zu geringe Verbrennungsluftzufuhr, die aus vorangegangenen Bautätigkeiten, wie die Herstellung von Trennwänden oder der Einbau von dichten Fenstern und Türen, resultierte.

Das frühere Kontrollamt empfahl, bei Gasgeräten in eigengenutzten und auch in vermieteten Objekten darauf zu achten, dass für diese auch nach Bauarbeiten oder Erneuerungen bzw. Instandsetzungen von Fenstern und Türen eine ausreichende Verbrennungsluftzufuhr sichergestellt ist.

Die Nachprüfung zeigte, dass für die Gasgeräte eine ausreichende Verbrennungsluftzufuhr gegeben ist. Dazu war festzuhalten, dass im Zuge der Überprüfung von Gasgeräten gemäß ÖVGW-Richtlinie G 10, im Rahmen der Wartung der Heizgeräte durch Installationsunternehmen und von den Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 44 - Haustechnik auf eine ausreichende Verbrennungsluftzufuhr geachtet wird.

5.2.2 Die für den Betrieb von Bädern erforderlichen Gasheizgeräte wurden im Auftrag der Magistratsabteilung 44 in Abhängigkeit von deren Heizleistung und Art jährlich oder mindestens alle zwei Jahre von einem befugten Unternehmen oder von den Herstellenden der Gasgeräte gewartet und auf Dichtheit überprüft. Durch diese periodischen Wartungen bzw. Funktions- und Dichtheitsüberprüfungen wurden die einschlägigen Auflagen der ÖVGW-Richtlinie G 10 erfüllt.

Wie die frühere Prüfung zeigte, war die Vorgangsweise betreffend die Wartung der Gaskochgeräte verbesserungswürdig. Die Gaskochgeräte sind im Eigentum der Magistratsabteilung 44 und sind Teil der Küchenausstattungen der vermieteten Objekte. In den Pachtverträgen wurde zwar den Pachtenden die regelmäßige Wartung und In-

standhaltung der Gaskochgeräte von der Magistratsabteilung 44 auferlegt, jedoch zeigte sich, dass diesen Vertragsauflagen nicht verlässlich entsprochen wurde.

Daher erging die Empfehlung, zusätzlich zu den periodischen Dichtheitsüberprüfungen der Gasheizgeräte im Rahmen der Überprüfung der Gasanlagen auch die periodischen Wartungen und sicherheitstechnischen Überprüfungen der Gaskochgeräte sicherzustellen. Gegebenenfalls wären die Leistungen im Rahmen von Ersatzmaßnahmen durch die Magistratsabteilung 44 durchzuführen und die dabei anfallenden Kosten den Pachtenden vorzuschreiben.

Die neuerliche Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien ergab, dass in den Jahren 2014 und 2015 eine Wartung der Gaskochgeräte durchgeführt wurde, welche lt. Magistratsabteilung 44 *"vielfach"* Reparaturen solcher Geräte zur Folge hatte.

5.2.3 Da Gaskochgeräte im Regelfall über keinen Rauch- bzw. Abgasfanganschluss verfügen, wurde anlässlich der früheren Prüfung empfohlen, besonders darauf zu achten, dass Gaskochgeräte nur in Räumen aufgestellt werden, die über eine ausreichende Be- und Entlüftungsmöglichkeit (z.B. Fenster und Türen ins Freie) verfügen oder mit einer entsprechenden Zuluft- und Absaugeinrichtung gemäß ÖVGW-Richtlinien ausgestattet sind.

Dazu war anzumerken, dass gemäß der ÖVGW-Richtlinie G 1 Gaskochgeräte mit einer Gesamt-Nennwärmebelastung über 12 kW nur in Räumen mit einer Absaugeinrichtung aufgestellt werden dürfen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Absaugeinrichtung mit den Gaskochgeräten elektrisch gekoppelt ist.

Was die diesbezügliche Nachprüfung anlangt, sei auf die Ausführungen unter Pkt. 5.2.1 verwiesen.

6. Ergebnis

Die Nachprüfung ließ erkennen, dass gegenüber der damaligen Einschau durch das Kontrollamt von der Magistratsabteilung 44 Maßnahmen zur Verbesserung der vorge-

fundenen Situation getroffen wurden. Es waren keine neuerlichen Empfehlungen auszusprechen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im August 2016